

Beschluss

Die Anträge der Verteidigung des Angeklagten,

- 1) zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass das Tragen von Masken, insbesondere OP-Masken und FFP2-Masken, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Schulkinder in der Schule, epidemiologisch gesehen keinen oder höchstens einen geringen Effekt hinsichtlich der Ausbreitung von SARS-CoV-2 habe,
- 2) zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass erhebliche Schäden und Beeinträchtigungen durch das Tragen von Masken, insbesondere bei Schulkindern, entstehen können und
- 3) zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass ein RT-qPCR-Test, auch wenn er korrekt durchgeführt wird, keine Aussagen dazu treffen könne, ob eine (symptomlose) Person mit einem aktiven Erreger infiziert sei oder nicht und ob sie ansteckend sei oder nicht,

werden abgelehnt.

Gründe:

Mit dem Antrag zu 1) begehrt die Verteidigung des Angeklagten die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. med. Günter Kampf zum Beweis der Tatsache, dass das Tragen von Masken, insbesondere sog. OP-Masken und sog. FFP2-Masken, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Schulkinder in der Schule, epidemiologisch gesehen keinen oder höchstens einen geringen Effekt hinsichtlich der Ausbreitung von SARS-CoV-2 habe.

Mit dem Antrag zu 2) begehrt die Verteidigung des Angeklagten die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dr. med. Kai Stefan Kisielinkski zum Beweis der Tatsache, dass erhebliche Schäden und Beeinträchtigungen durch das Tragen von Masken (mangelhafte Sauerstoffversorgung des Gehirns und des übrigen Körpers sowie daraus resultierende Folgeschäden einschließlich Entwicklungsverzögerungen, Kopfschmerzen, Atemnot, Schwindel, Unwohlsein, Übelkeit, Gefühle von Angst und Panik unter der Maske, Bauchschmerzen, Erbrechen, Appetitlosigkeit, Engegefühl unter der Maske und dem Brustkorb, Benommenheit/ Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Beeinträchtigungen beim Lernen, Herzrasen/ Herzstolpern/ Herzstiche, Rauschen in den Ohren, fehlende Mimik, eingeschränkte Spracherkennung und andere mehr) insbesondere bei Schulkindern entstehen können.

Mit dem Antrag zu 3) begehrt die Verteidigung des Angeklagten die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. rer. nat. Klaus Steger zum Beweis der Tatsache, dass ein RT-q-PCR-Test, auch wenn er korrekt durchgeführt wird, keine Aussagen dazu treffen könne, ob eine (symptomlose) Person mit einem aktiven Erreger infiziert sei oder nicht und ob sie ansteckend sei oder nicht.

Bei den Anträgen zu 1) bis 3) handelt es sich jeweils um einen Beweisantrag i.S.d. § 244 Abs. 3 S. 1 StPO.

Diese waren aber abzulehnen, da die Beweistatsachen für die zu treffende Entscheidung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ohne Bedeutung sind, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten, weil sie nur mögliche, nicht zwingende Schlüsse zulassen und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will (Meyer-Goßner/ Schmitt, 2021, 64. Aufl., § 244 Rn. 56 m.w.N.).

Die o.g. Beweistatsachen der Anträge zu 1) bis 3) sind, in ihrer Erwiesenheit unterstellt, für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage mit dem erhobenen Vorwurf der Rechtsbeugung ohne Relevanz.

Zu Recht weist die Verteidigung daraufhin, dass nur elementare Rechtsverstöße den Tatbestand der Rechtsbeugung begründen und hierzu eine Gesamtabwägung aller Umstände erforderlich ist. Dass der Angeklagte gemäß seiner Einlassung aus der Motivlage heraus gehandelt hat, eine etwaige Kindeswohlgefährdung durch das Tragen von Masken, Abstandsgeboten und Tests abzuwenden, ergibt sich aus seiner Einlassung sowie seinen weiteren abgegebenen Erklärungen. Insofern begründet sich kein Aufklärungserfordernis.

Die Anklageschrift legt dem Angeklagten nicht zur Last, die Entscheidung vom 08.04.2021 in Ansehung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Tatsachen getroffen zu haben. Vielmehr wird durch die Staatsanwaltschaft der Vorwurf der Rechtsbeugung vorwiegend durch die Verletzung von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften begründet. Für diese Frage ist die Richtigkeit der behaupteten Beweistatsachen ohne Relevanz.

Aus den vorgenannten Gründen gebietet auch die Aufklärungspflicht i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO nicht die mit den Anträgen zu 1) bis 3) begehrten Beweiserhebungen. Umstände, die die Kammer zur Beweiserhebung drängen, sind weder dargetan noch ersichtlich.